

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 419/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elisabeth J [REDACTED],
[REDACTED] D [REDACTED], O [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 5. April 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 8. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 7. Mai 1976 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht billigt die Entscheidung der
Behörde, Abhilfe gegen einen Bescheid vom 8. Februar 1968
zu verweigern, mit dem Entschädigung für Freiheitsschaden
und für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen ver-
späteter Antragstellung abgelehnt worden war. Den Aus-
führungen auf den Seiten 12 bis 16 seines Urteils ist
die Auffassung zu entnehmen, der das Erstverfahren ab-
schließende Bescheid entspreche im Ergebnis der Rechts-
lage: Die Anmeldung sei erst am 27. Dezember 1965, also
verspätet, erfolgt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- 3 -

habe die Behörde zu Recht abgelehnt. Ein Neuanmeldungsrecht nach Art. III BEG-SchlußG stehe der Klägerin nicht zu.

Diese Erwägungen führen unter keiner der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Voraussetzungen zur Zulassung der Revision.

Die Ausführungen, mit denen die Entschädigungsbehörde der Klägerin in dem Bescheid vom 8. Februar 1968 Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist für den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit verweigert hat, sind zwar, was die Entschädigungsorgane im Abhilfeverfahren möglicherweise übersehen haben, handgreiflich falsch. Die Klägerin hat nicht behauptet, sie sei in der Sowjetunion gewesen und dort geschädigt worden. Offenbar ist der Vortrag des Ehemanns der Klägerin, man habe ihn in Ungarn zur Arbeit eingezogen, von 1942 bis März 1944 in Rußland eingesetzt und dann entlassen und er sei im Mai 1944 durch die nationalsozialistische Verfolgung in Ungarn erfaßt worden, mißverstanden und zudem auf die Klägerin übertragen worden.

Gleichwohl scheidet Abhilfe aus, weil der Klägerin wegen Versäumung der Antragsfrist kein Entschädigungsanspruch zusteht. Nach der mit der Aktenlage übereinstimmenden Feststellung des Berufungsgerichts sind Entschädigungsansprüche für sie erst am 27. Dezember 1965 angemeldet worden. Gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BEG durfte Wiedereinsetzung in



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den vorigen Stand schon deshalb nicht gewährt werden,
weil die Klägerin das im Erstverfahren weder beantragt
noch ausreichend begründet hatte. Ein Neuantragsrecht
nach Art. III BEG-SchlußG stand der Klägerin nicht zu.

Dr. Thumm

Portmann